Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 10.

(No. 1200.) Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen einerseits, und Baiern und Würtemberg andererseits, den Handel und gewerblichen Verkehr zwischen den Unterthanen dieser Staaten betreffend; vom 27sten Mai 1829.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein einerseits, und Seine Majestät der König von Baiern und Seine Majestät der König von Würtemberg andererseits, von gleichem Wunsche beseelt, zur Beförderung des Wohls Ihrer Unterthanen, den Handel und gewerblichen Verkehr zwischen Ihren Staaten gegenseitig möglichst zu erleichtern, haben zur Erreichung dieses Zweckes Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesen als Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Ober-Präsidenten und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Moritz Haubold von Schönberg, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse mit Eichenlaub, Kaiserlich-Russischen St. Wladimir-Ordens 4ter Klasse, Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens 2ter Klasse und Großkreuz des Großherzoglich-Weimarschen Falken-Ordens;

und

Allerhöchst-Ihren Geheimen Legations-Rath, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens 2ter Klasse und Kommandeur 2ter Klasse des Großherzoglich-Hessischen Haus-Ordens;

L Seine

(Ausgegeben zu Berlin den 25sten Juli 1829.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten des Finanz-Ministerii, August Freiherrn von Hofmann, Kommandeur 1ster Klasse des Großherzoglich-Hessischen Haus-Ordens, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse und Kommandeur des Großherzoglich-Badenschen Ordens des Zähringer Löwen;

Seine Majestät der König von Baiern:
Allerhöchst-Ihren Kammerherrn, wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich-Preußischen, Königlich-Sächsischen, dem Großherzoglich-Sächsischen und den Herzoglich-Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf von Luxburg, Großkreuz des Königlich-Baierschen Civil-Verdienst-Ordens und des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;
und
den Königlich-Würtembergischen Vize-Präsidenten der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Würtemberg, Königlich-Preußischen Geheimen Hofrath, Johann Friedrich Freiherrn v. Cotta, Ritter der Königlichen Orden der Baierschen und Würtembergischen Kronen;

Seine Majestät der König von Würtemberg:
Allerhöchst-Ihren Kammerherrn, Geheimen Legations-Rath und Geschäftsträger am Königlich-Preußischen Hofe, Ludwig Heinrich August Freiherrn von Blomberg zu Sylbach, Ritter des Königlichen Ordens der Würtembergischen Krone;
und
Allerhöchst-Ihren Vize-Präsidenten rc., Freiherrn von Cotta;

welche, unter Vorbehalt der Ratifikation Ihrer Höfe, über nachstehende Punkte sich vereinigt haben.

Artikel 1.

Vom 1sten Januar 1830. an sollen, bis auf die im folgenden Artikel bestimmten Ausnahmen, alle inländische Erzeugnisse der Natur, des Gewerbsleißes und der Kunst aus den Königlich-Baierschen und Königlich-Würtembergischen Staaten in das Königreich Preußen und in das Großherzogthum Hessen, und eben so aus diesen Staaten in die Königreiche Baiern und Würtemberg frei von den auf dem Eingange ruhenden Abgaben eingeführt und zum Verbrauch in den Verkehr gebracht werden können.

Artikel 2.

Ausgenommen von dieser Befreiung sind

I. fortwährend:

a) das Kochsalz (Siedsalz und Steinsalz) und alle Stoffe, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt;

b) die

b) die Spielkarten.

Der Verkehr mit Salz und Spielkarten (a. und b.) bleibt den in jedem der kontrahirenden Staaten hierüber bestehenden Anordnungen unterworfen.

c) Bier, Branntwein, Liqueure, Cyder, Essig, geschrotetes Malz.

Hiervon muß bei dem Eingang über die Grenze eines andern der kontrahirenden Staaten eine Abgabe entrichtet werden, die derjenigen gleich kommt, mit welcher die eigenen inländischen Erzeugnisse dieser Art in jedem Lande besteuert sind.

Die nach diesem Grundsatze in den einzelnen Staaten zur Anwendung kommenden Steuersätze wird jede der kontrahirenden Regierungen öffentlich bekannt machen.

d) Inländischer Taback, Wein und Most.

Von diesen Gegenständen, wenn sie in das Gebiet eines andern der kontrahirenden Staaten eingeführt werden, sind, und zwar:

1) von inländischen Tabacksblättern 40 Prozent,
2) von dem im Inlande fabrizirten Taback aller Art 50 Prozent,
3) von inländischem Wein und Most 40 Prozent

der Abgaben zu entrichten, womit ausländische Artikel dieser Art nach den Bestimmungen des allgemeinen Tarifs belegt sind. In Beziehung auf den aus Baiern und Würtemberg nach Preußen und in das Großherzogthum Hessen eingehenden Wein sind 40 Prozent des allgemeinen für die westlichen Preußischen Provinzen bestehenden Tarifsatzes zu entrichten, denen jedoch bei der Einführung des Weines in die östlichen Preußischen Provinzen die Abgabe hinzutritt, welche von den Weinen des eigenen Landes bei dem Eingang in die östlichen Provinzen zu erlegen ist.

e) Der in inländischen Siedereien raffinirte Zucker aller Art und der im Inlande bereitete Syrup.

Diese unterliegen den nämlichen Eingangsabgaben, welche von den gleichartigen ausländischen Artikeln zu entrichten sind. Jedoch findet dabei, zum Besten der inländischen Gewerbsamkeit der kontrahirenden Staaten, eine gegenseitige Erleichterung von 20 Prozent gegen den allgemeinen Tarif Statt, und zwar unter den Modalitäten und Bedingungen, welche noch näher verabredet werden.

f) Mehl aller Art, Malz (gemälztes Getraide), Graupen, Gries, Nudeln, Puder und Stärke, desgleichen Schlachtvieh, Rind-, Schaaf- und Schweinefleisch, es sey frisch ausgeschlachtet, gesalzen oder geräuchert.

Diese Gegenstände können zwar frei von Abgaben über die Landes-Grenze eingeführt werden; wenn sie aber ferner in eine Stadt oder Gemeine eingehen sollen, wo von inländischen Waaren dieser Gattung für Rech-

Rechnung des Staats eine Konsumtionsabgabe (Mahl- und Schlacht-Steuer) entrichtet werden muß, so bleiben solche dieser Abgabe, gleich den inländischen Produkten und Fabrikaten dieser Art, unterworfen.

g) Gegenstände, von welchen für Rechnung einer Stadt oder Gemeine ohne Rücksicht, ob dieselben ausländische oder inländische Erzeugnisse sind, eine gleiche Abgabe (Octroi) erhoben wird. Dieser unterliegen bei dem Eingang in die Stadt oder Gemeine, welche zur Erhebung der Abgabe befugt ist, auch Waaren derselben Art, welche aus einem der kontrahirenden Staaten über die Grenzen des andern eingebracht worden sind.

Die hohen kontrahirenden Theile werden jedoch dafür Sorge tragen, daß diese Kommunal-Abgaben nicht auch blos transitirende Gegenstände treffen, und daß durch die Erhebungsweise der Verkehr so wenig als möglich erschwert werde.

II. Zeitweise:

a) Baumwollene, gewebte oder gestrickte Waaren, auch baumwollene Posamentier-Waaren.
Königlich-Preußischer Tarif No. 2. litt. c. Abtheilung II.
Königlich-Baierscher und Würtembergischer Vereins-Tarif Ziffer 38. d. 1 bis 4.

b) Seidene und halbseidene, gewebte und gestrickte, so wie Posamentier-Waaren.
Königlich-Preußischer Tarif No. 31. litt. c. et d. Abtheilung II.
Königlich-Baierscher und Würtembergischer Vereins-Tarif Ziffer 408. e. 1. 2. Ziffer 423.

c) Wollene, gewebte und gestrickte Waaren, ferner dergleichen Waaren aus Thierhaaren obiger Art, wie auch halbwollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt, und mit Ausnahme der Hutmacher-Arbeit (gefilzter).
Königlich-Preußischer Tarif No. 41. litt. c. und e. Abtheilung II.
Königlich-Baierscher und Würtembergischer Vereins-Tarif Ziffer 456. 489. f.

d) Leder und Lederwaaren.
Königlich-Preußischer Tarif No. 21. litt. a. b. c. d. Abtheilung II.
Königlich-Baierscher und Würtembergischer Vereins-Tarif Ziffer 254. a. b. d. 351. 371. 170. a. 2. 443. 360. 320. 214. 399. a. b.

e) Zu Waaren verarbeitetes Kupfer und Messing, Kessel, Pfannen und dergleichen.
Königlich-Preußischer Tarif No. 19. litt. c. Abtheilung II.
Königlich-Baierscher und Würtembergischer Vereins-Tarif Ziffer 247. d. 282. e. 183. a. b. 283. c. 1. 2.

f) Ge-

f) Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren.

Königlich-Preußischer Tarif No. 6. c. d. e. Abtheilung II.

Königlich-Baierscher und Würtembergischer Vereins-Tarif Ziffer 123. c. e. g. i. 1. 2. l. 1. 2. ferner 387. und Ziffern 424. 427. a. b. 1. c.

Diesen unter a. — f. benannten Gegenständen wird bei dem Eingange in einen andern der kontrahirenden Staaten eine Erleichterung in der allgemeinen Tarifs-Abgabe von 25 Prozent bis zum 1sten Januar 1831. und von da an von 50 Prozent zugestanden, bis eine völlige Befreiung eintreten wird.

g) Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können. Diese bleiben für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilte, ausgeschlossen.

Für die Zukunft wird man sich wegen Bewilligung solcher Patente über gemeinschaftliche Grundsätze aus dem Gesichtspunkte vereinigen, daß sie in keinem der kontrahirenden Staaten auf Gegenstände bewilligt werden sollen, die weder neu noch eigenthümlich sind.

Artikel 3.

Waaren und Güter, welche aus dem Gebiete eines der kontrahirenden Staaten durch das Gebiet eines andern in das Ausland oder von dem Auslande durch das Gebiet eines der kontrahirenden Staaten in das Gebiet eines andern geführt werden, sollen im Durchgange möglichst erleichtert werden. Die hohen kontrahirenden Theile bestimmen daher vorläufig, daß in den Staaten derselben vom 1sten Januar 1830. anfangend in den oben bezeichneten Fällen die inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst von den eigentlichen Durchgangs-Abgaben (ausschließlich der Chaussee- oder Wegegelder und der Wasserzölle auf Strömen, bei welchen die Wiener Kongreßakte oder besondere Staatsverträge Anwendung finden) gänzlich befreit seyn sollen.

Bei der Ausführung von Salz aus einer Staats- oder Privatsaline durch das Gebiet eines der kontrahirenden Staaten wird jedoch, unbeschadet des freien Ausgangs und Durchgangs, über die Straßen für den Transport und über die dabei erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln die nähere Verabredung vorbehalten.

Artikel 4.

Den Ausgangszoll von inländischen Erzeugnissen der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst, kann zwar jeder der Zollvereine, bei welchen die kontrahirenden Staaten betheiligt sind, nach eigenem Ermessen anordnen; die Gegenstände aber, welche von einem der kontrahirenden Staaten ausgehen, um in das Gebiet eines andern derselben eingeführt zu werden, sind von dem Ausgangs-Zolle befreiet. Eben so unterliegt die Regulirung des Ausgangszolles von aus-

län-

ländischen Erzeugnissen der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst der besonderen Anordnung der bei dem gegenwärtigen Vertrage betheiligten Zollvereine; wenn aber diese Erzeugnisse in einem der kontrahirenden Staaten bereits in völlig freien Verkehr gekommen sind, und aus diesem in einen andern der mitkontrahirenden Staaten übergehen sollen, so sind sie ebenfalls von dem Ausgangs-Zoll befreit.

Die aus Preußen nach Baiern und Würtemberg ausgehende rohe Schaafwolle hingegen kann nur dann frei von der tarifmäßigen Ausgangsabgabe ausgeführt werden, wenn nachgewiesen wird, daß dortige Fabrikanten solche für ihr Gewerbe angekauft haben.

Artikel 5.

Die hohen kontrahirenden Theile wollen dahin wirken, daß dem gewerblichen Verkehr Ihrer Unterthanen in Ihren Staaten gegenseitig die möglichste Erleichterung und Freiheit gewährt werde.

Die zu diesem Ende etwa zu treffenden Anordnungen werden einer besondern Berathung und Uebereinkunft vorbehalten.

Vorläufig sollen Handelsreisende als solche, welche nicht Waaren, sondern nur Muster bei sich führen, oder für inländische Etablissements bei Gewerbtreibenden Bestellungen suchen, in keinem der Staaten der hohen kontrahirenden Theile besonderen Abgaben oder Steuern unterliegen.

Artikel 6.

Die hohen kontrahirenden Staaten verbinden sich gegenseitig zu dem Grundsatze, daß Chaussee-Abgaben, oder andere statt derselben übliche Reichnisse, wie z. B. der in den Königreichen Baiern und Würtemberg zur Surrogirung des Wegegeldes von eingehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeischlag, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune, geschieht, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das Nähere über die Ausführung dieses Grundsatzes in den Landen der hohen kontrahirenden Theile bleibt einer besonderen Uebereinkunft vorbehalten, wobei man überhaupt auf gleiche Behandlung und insbesondere auf möglichste Gleichstellung der Chausseegeld-Abgaben Bedacht nehmen wird.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarif vom Jahre 1828. bestehende Chausseegeld soll als ein Maximum der Chausseegebühr angesehen und hinführo in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden.

Was insbesondere die Separat-Erhebungen von Thorsperr- und Pflaster-Geldern betrifft, so sollen sie auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen,

dem

dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chaussee-Strecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Artikel 7.

Auch machen sich die hohen kontrahirenden Theile verbindlich, auf alle Weise dahin zu wirken, daß ihre ohnehin schon auf derselben Grundlage beruhenden Zollsysteme, insbesondere die Eingangs-Zollsätze, die Stellung und Fassung des Tarifs, nicht minder die Verwaltungsformen mehr und mehr in Uebereinstimmung gebracht werden.

Artikel 8.

Zur Erleichterung der Versendung von Waaren aus einem der kontrahirenden Staaten in den andern und zur schnellern Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstellen werden die hohen kontrahirenden Theile bei den in Ihrem Zolltarif vorkommenden Maaß- und Gewichts-Bestimmungen vorläufig eine Reduktion auf das Maaß und Gewicht, welche in den Tarifen der andern kontrahirenden Staaten angenommen sind, entwerfen und zum Gebrauche sowohl Ihrer Zollämter als des Handeltreibenden Publikums öffentlich bekannt machen lassen.

Artikel 9.

Zugleich wollen die hohen kontrahirenden Theile dahin wirken, daß in Ihren Staaten ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichts-System in Anwendung komme.

Artikel 10.

Die Wasserzölle, oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von Waaren, welche auf solchen Flüssen bezogen werden, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten.

Diese Fortentrichtung gilt auch von solchen Abgaben dieser Art, welche durch besondere Staatsverträge regulirt sind.

Auf den übrigen Flüssen in den kontrahirenden Staaten, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen bei Flüssen der letzten Art in jedem kontrahirenden Staate die Erzeugnisse der andern kontrahirenden Staaten in Hinsicht der Strom- und Flußgebühren, wie die eigenen inländischen Erzeugnisse, behandelt werden.

 Art. 11.

Artikel 11.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, werden von den Unterthanen der andern kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben. Auch sind dieselben, wenn sie bei dem Eintritt auf das Stromgebiet eines andern der kontrahirenden Staaten die Vorschriften über die Ursprungs-Zeugnisse und andere Erfordernisse, um den freien oder erleichterten Eingang zu genießen, erfüllt haben, keinen andern Maaßregeln zur Sicherung der Zoll-Abgaben und Aufrechthaltung der Strom-Polizei unterworfen, als welche den eigenen Unterthanen auferlegt oder vorgeschrieben sind.

Artikel 12.

Der freie oder erleichterte Uebergang der Erzeugnisse aus einem der kontrahirenden Vereine in den andern, wie solcher in den Artikeln 1. und 2. verabredet ist, bleibt an die Einhaltung bestimmter Zollstraßen gebunden, worüber eine besondere Vereinbarung Statt finden wird.

Den kleinen Grenz-Verkehr der Unterthanen an den Grenzen, wo der Preußisch-Hessische und der Baierisch-Würtembergische Zoll-Verband sich berühren, wird man durch eine eigene Uebereinkunft zu erleichtern suchen.

Artikel 13.

Da die in den Artikeln 1. und 2. vereinbarte Befreiung und Erleichterung auf fremde Gegenstände, d. h. auf solche, welche weder in Preußen und dem Großherzogthum Hessen noch in Baiern und Würtemberg durch die Natur erzeugt, oder durch die Kunst bearbeitet oder verfertigt worden sind, sich nicht erstreckt, dergleichen Gegenstände aller Art sonach bei dem Uebergange aus Preußen und dem Großherzogthum Hessen nach Baiern und Würtemberg, und umgekehrt aus Baiern und Würtemberg nach Preußen und dem Großherzogthum Hessen den Abgaben, welchen sie in jedem Lande nach dem dortigen allgemeinen Tarif unterworfen sind, auch ferner unterliegen, so behalten sich die hohen kontrahirenden Theile vor, durch ein gemeinschaftlich zu verabredendes Reglement alle Erfordernisse, besonders in Absicht der beizubringenden Zeugnisse zu bestimmen, welche von Handel- und Gewerbtreibenden zu beobachten sind, um der für inländische Erzeugnisse der Natur und Kunst zustehenden Befreiung oder Erleichterung bei der Einführung in das Gebiet eines andern der kontrahirenden Staaten oder bei der Durchführung theilhaftig zu werden.

Artikel 14.

Zur Aufrechthaltung Ihres Handels- und Zollsystems und zur Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels wollen sich die hohen kontrahirenden Theile gegen-

gegenseitig kräftig unterstützen, auch zu diesem Behufe die erforderlichen Anordnungen und Maaßregeln durch besondere Uebereinkunft verabreden und insbesondere ein förmliches Zoll-Cartel abschließen lassen.

Artikel 15.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Königlich-Baierischen und Königlich-Würtembergischen Unterthanen gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich-Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen.

Artikel 16.

Die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Konsule eines oder des andern der hohen kontrahirenden Theile sollen veranlaßt werden, den Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten Schutz und Unterstützung zu gewähren.

Artikel 17.

Sobald in dem Baierischen Rheinkreise die Zoll-Ordnung des Baierisch-Würtembergischen Vereins eingeführt und durch eine gehörig sichernde Zolllinie geschützt seyn wird, sollen sämmtliche Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages und insbesondere auch jene, welche sich auf die Befreiung oder Erleichterung inländischer Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst in Ansehung der auf dem Eingange ruhenden Abgaben beziehen, auch auf den genannten Kreis ihre volle Anwendung finden.

Artikel 18.

Es soll dieser Vertrag auch den Unterthanen derjenigen Regierungen, welche sich bereits dem Preußisch-Hessischen oder dem Baierisch-Würtembergischen Zollsysteme angeschlossen haben oder künftig einem dieser Zollsysteme noch beitreten werden, wie den Unterthanen der hohen kontrahirenden Theile, zu Statten kommen.

Artikel 19.

Von jedem der hohen kontrahirenden Theile werden Bevollmächtigte jährlich einmal in einer der Residenzen sich vereinigen, um die Mittel zur Befestigung und Erweiterung dieses Vertrages zu berathen und die Erledigung derjenigen Bedenken herbeizuführen, welche sich im Laufe des Jahres bei Ausführung desselben ergeben haben möchten.

Artikel 20.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig auf 12 Jahre, vom 1sten Januar 1830. an gerechnet, festgesetzt. Wird während dieser Zeit der Vertrag nicht aufgekündigt, so soll er abermals auf 12 Jahre und sofort von 12 zu 12 Jahren verlängert angesehen werden.

Ueber die Art und Zeit der Aufkündigung wird eine besondere Verabredung getroffen werden.

Artikel 21.

Gegenwärtiger in zwei Exemplaren ausgefertigter Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens in sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet, und mit ihren Wappen versehen.

So geschehen Berlin, den 27sten Mai 1829.

Moritz Haubold v. Schönberg. (L. S.)	Albrecht Friedrich Eichhorn. (L. S.)	August Freiherr v. Hofmann. (L. S.)
Friedr. Christian Joh. Graf v. Luxburg. (L. S.)	Ludw. Heinr. August Frhr. v. Blomberg. (L. S.)	Johann Friedrich Frhr. v. Cotta. (L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sind resp. am 15ten und 17ten Juli 1829. zu Berlin ausgewechselt worden.

(No. 1201.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten Juni 1829., betreffend die Deklaration und Ergänzung der §§. 1. und 3. der Verordnung vom 7ten Dezember 1816., wegen des Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 18ten v. M. ertheile Ich zur nähern Deklaration und Ergänzung der §§. 1. und 3. der Verordnung vom 7ten Dezember 1816. folgende, durch die Gesetzsammlung bekannt zu machende, Bestimmungen:

1) Ein Anspruch auf Bezahlung von Einsatzgeldern für die von Kollekteurs fremder Lotterien an Meine Unterthanen versendeten, oder ihnen sonst zugekommenen fremden Lotterie-Loose, soll selbst dann nicht Statt finden, wenn der Empfänger sie angenommen, und zu spielen, oder weiter zu debitiren beabsichtigt, oder sie wirklich gespielt, oder debitirt hat, und eine auf solche Bezahlung gerichtete Klage fremder Lotterie-Kollekteurs, soll, als auf einem gesetzwidrigen Fundamente beruhend, unter allen Umständen von den Gerichten zurückgewiesen werden.

2) Diejenigen Meiner Unterthanen, welche die ihnen auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterien nicht spätestens drei Tage nach deren Empfang an die Polizeibehörde einliefern, verfallen in eine polizeiliche Strafe von zwei bis zehn Thalern. Haben sie aber diese Loose in der Absicht, selbige zu spielen, an sich behalten; so ist gegen sie auf die im §. 1. der Verordnung vom 7ten Dezember 1816. bestimmte Strafe zu erkennen.

Berlin, den 6ten Juni 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1202.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 2ten Juli 1829., wegen Liquidation der Ansprüche an das Großherzogthum Posen aus nützlichen Verwendungen.

Aus Ihrem Berichte vom 8ten v. M. habe Ich das Bedenken ersehen, welches bei Entscheidung der Ansprüche an das Großherzogthum Posen wegen derjenigen Forderungen entstanden ist, die auf einer nützlichen Verwendung für das betreffende Departement zu gründen, aber durch die Bestimmungen in Meinen Ordern vom 27sten September 1823. und 13ten Dezember 1828. nicht zu justifiziren sind. Da es nicht die Absicht gewesen ist, den Rechtstitel der nützlichen Verwendung auszuschließen, so setze Ich hierdurch fest: daß alle Forderungen aus Leistungen

Leistungen seit dem 1sten September 1807., die auf nützlichen Verwendungen für das Departement Posen oder Bromberg beruhen, liquidationsfähig seyn sollen, wenn sie auch nicht durch Kontrakte mit den Departemental-Behörden oder durch deren Requisitionen und Aufträge, gemäß Meiner Order vom 27sten September 1823., oder aus dem Dekret vom 27sten März 1812., gemäß Meiner Order vom 13ten Dezember 1828., nachzuweisen sind. In Ansehung aller andern Forderungen verbleibt es bei Meiner Order vom 27sten Januar d. J. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 2ten Juli 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Schuckmann.

(No. 1203.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Juli 1829., wegen Zuziehung der bäuerlichen Abgeordneten zu den Vasallen-Konventen der Herrschaften Sorau und Triebel in der Niederlausitz.

Auf Ihren Antrag und nach den übereinstimmenden Vorschlägen der Nieder-Lausitzschen Landesdeputation und der Vasallen-Gutsbesitzer der Herrschaften Sorau und Triebel, genehmige Ich: daß auf den nach dortiger Verfassung Statt findenden Konventen der gedachten Vasallen-Gutsbesitzer hinfüro drei Abgeordnete des Standes der Landgemeinden zugelassen werden und bestimme, daß zu dem Ende alle zu den genannten Herrschaften gehörende Landgemeinden, einschließlich der Domainen-Dörfer, in drei Bezirke einzutheilen sind, und, daß in jedem dieser Bezirke von den Ortswählern unter Aufsicht und Leitung des Landraths ein Abgeordneter gewählt werde, welcher jedoch jederzeit ein im Dienste befindlicher Schulze oder Dorfrichter seyn und das zur Qualifikation eines bäuerlichen Provinzial-Landtags-Abgeordneten gesetzlich erforderliche Grundeigenthum besitzen muß.

Berlin, den 11ten Juli 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister von Schuckmann.
